

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Nr. 172

ausgegeben am 19. August 2005

Verordnung

vom 16. August 2005

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Berufsausübung der im Bauwesen tätigen Ingenieure und der Architekten

Aufgrund von Art. 6, 8 und 17 des Gesetzes vom 27. September 1989 über die Berufsausübung der im Bauwesen tätigen Ingenieure und der Architekten, LGBL 1989 Nr. 60, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 9. April 2002 über die Berufsausübung der im Bauwesen tätigen Ingenieure und der Architekten, LGBL 2002 Nr. 47, in der Fassung der Verordnung vom 2. September 2003, LGBL 2003 Nr. 184, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Bst. p

Der Bewilligungspflicht unterliegen, vorbehaltlich der Bestimmungen nach Art. 12a bis 12e des Gesetzes, die nachstehenden Berufe:

p) Elektroplaner.

Art. 17a

Elektroplaner

Der Tätigkeitsbereich des Elektroplaners umfasst insbesondere:

- a) Beratung, Planung und Berechnung in nachstehenden Gebieten:
 - 1. Elektrische Gebäudeinstallation (Starkstrom-, Schwachstrom- und Sicherheitsanlagen sowie Steuer-, Regel- und Leitsysteme);
 - 2. Elektrische Anlagen (Energie, Energieverteilung);
 - 3. Strategische Planung (Bedürfnisformulierung, Projektdefinition);
 - 4. Bewirtschaftung der Gebäude sowie Aufgaben als Gesamtleiter;
 - 5. Mess-, Steuer-, Regel- und Leittechnik (MSRL-Technik);
 - 6. Beleuchtungstechnik;
- b) Ausarbeitung der erforderlichen Offert- und Planunterlagen, Durchführung von Fachbauleitungen.

Art. 17b

Der bisherige Art. 17a wird neu zu Art. 17b.

Art. 19 Abs. 1 Bst. f

1) Die fachliche Befähigung im Sinne von Art. 8 des Gesetzes besitzt, wer folgende Nachweise erbringen kann:

- f) für die Ausübung des Berufes als Elektroplaner (Art. 17a):
 - 1. den Nachweis über den Abschluss einer einschlägigen Berufslehre; und
 - 2. ein eidgenössisches Diplom als Elektroplaner oder eine gleichwertige Ausbildung.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. Otmar Hasler

Fürstlicher Regierungschef